

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Hinterstoder am 14. August 2001.

### ANWESENDE:

von der Bezirkshauptmannschaft  
Kirchdorf/Krems:

OAmtsrat Hermann Hörtenhuber  
als Verhandlungsleiter

Cordula Ruprecht  
als Schriftführerin

vom Amt der OÖ Landesregierung,  
Abt. Wasserbau, UA Wasserwirtschaft  
u. Hydrographie:

w.Hofrat Dipl.Ing. Gerald Müller  
als Amtssachverständiger  
für Hydrologie

von der Gemeinde Hinterstoder:

Bgm. Helmut Wallner

von der OÖ Landeswasserversorgungs-  
unternehmen AG:

Ing. Johann Hagn

von der Wassergenossenschaft  
Hinterstoder:

Obmann Rainer Hackl

als berührte Grundeigentümer:

Maria Jansenberger  
Hinterst., Weißenbachtal 3

Rainer Hackl  
Hinterstoder 2

OFö. Peter Hager  
für die Ullersperg'sche Forst-  
verwaltung

von der konsenswerbenden  
Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG:

Ing. Helmut Holzinger

als Projektsvertreter:

Dipl.Ing. Josef Reibenwein

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien und sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung durch persönliche Ladung und durch Anschlag in der Gemeinde fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, dass bisherige Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 31.7.2001, Wa10-78-2001, für den heutigen Tag anberaumte mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 03 - im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge.

Nach Vornahme des Lokalaugenscheines erstattet der Amtssachverständige für Hydrologie nachstehenden

### **A) BEFUND:**

Mit verschiedenen Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ und der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems wurden der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG die Bewilligung zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Steyrfluss in einem Ausmaß von 60 l/s zur Durchführung der Beschneiung auf den Pistenflächen des Schigebietes Hutterer Höß und der Talabfahrt erteilt. Es handelt sich hierbei um die Ausbaustufe 01, bei der im wesentlichen die Talabfahrt beschneit wird und um die Ausbaustufe 02, die mit Hilfe eines Speicherteiches den oberen Bereich der Hutterer Böden mit Beschneiungswasser versorgt. Nunmehr hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ausbaustufe 03 angesucht. Unter Verwendung der bestehenden Entnahme- u. Leitungsstruktur sowie des Speicherteiches soll nunmehr das Rohrleitungsnetz um 4 Stichleitungen erweitert werden.

Die Konsensmenge von 60 l/s Entnahme aus dem Steyrfluss wird nicht erhöht, lediglich der Jahresbedarf wird sich von 103.000 m<sup>3</sup> (Ausbaustufe 01 u. 02) auf 131.000 m<sup>3</sup> (Ausbaustufe 01, 02 u. 03) erhöhen.

Wie bereits bei den früheren Verhandlungen ausführlich dargestellt, befindet sich auch der Abschnitt 03 vollständig im Bereich des Widmungsgebietes gemäß Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet Totes Gebirge). Wesentlicher Inhalt dieser Schongebietsverordnung ist u.a. die Erhaltung des Zustandes der Gewässer in chemischer, physikalischer u. bakteriologischer Sicht in einem solchen Zustand, dass sie für Trinkwasserzwecke herangezogen werden können.

Bezüglich weiterer technischer u. hydrologischer Einzelheiten wird auf die vorgelegten Einreichunterlagen verwiesen.

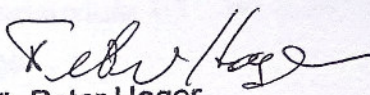
Luis Hohl

## B) Äußerungen der Behördenvertreter, Parteien und sonstigen Beteiligten:

### 1. Stellungnahme des Vertreters der Ullersperg'schen Forstverwaltung:

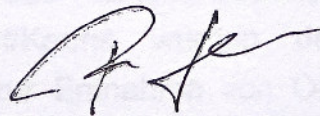
Durch das gegenständliche Projekt wird die Ullersperg'sche Forstverwaltung in der Form berührt, dass die bestehende Feldleitung verlängert und die dazugehörige Abfahrtsfläche beschneit wird.

Seitens der Ullersperg'schen Forstverwaltung bestehen gegen das gegenständliche Projekt keine Einwände, zumal wir uns mit der Hinterstoder-Bergbahnen AG hins. der Grundinanspruchnahme bereits außerbehördlich geeinigt haben. Der bestehende Dienstbarkeitsvertrag muss hins. der Rohrverlegung und der zu beschneidenden Flächen noch ergänzt werden.

  
OFö. Peter Hager

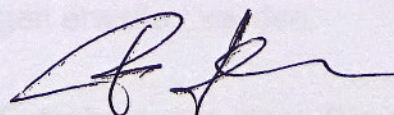
### 2. Stellungnahme des Vertreters der Wassergenossenschaft Hinterstoder:

Dem heute vorliegenden Projekt wird zugestimmt und gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung kein Einwand erhoben, wenn die Bescheidauflagen eingehalten werden.

  
Obm. Rainer Hackl

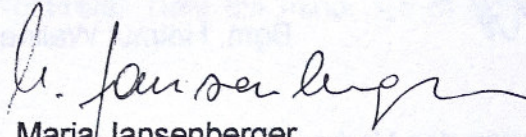
### 3. Stellungnahme des Herrn Rainer Hackl:

Grundsätzlich stimme ich als betroffener Grundeigentümer für den Schiweg zum Parkplatz der Hutterer Höß-Bahnen der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zu. Entsprechende privatrechtliche Verträge sind jedoch noch zwischen mir und der Hinterstoder-Bergbahnen AG abzuschließen.

  
Rainer Hackl

4. Stellungnahme der Frau Maria Jansenberger, zugleich für die Ehegatten Aloisia u. Wilhelm Prieler:

Es gibt mit der Konsenswerberin ein privatrechtliches Übereinkommen. Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird, sofern alle Behördenauflagen erfüllt werden, kein Einwand erhoben.

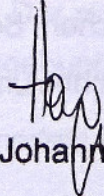
  
Maria Jansenberger

5. Stellungnahme des Vertreters der OÖ Landeswasserversorgungsunternehmen AG:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG beabsichtigt die Errichtung der 3. Ausbaustufe der Beschneiungsanlage Hinterstoder. Diese Anlage liegt im Widmungsgebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge. In diesem Widmungsgebiet ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die Qualität der Quell- u. Grundwässer in ihrer chem.-physikalischen u. bakteriologischen Beschaffenheit erhalten und wenn möglich verbessert werden.

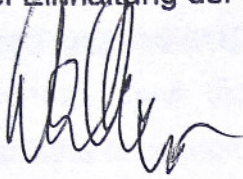
In der 3. Ausbaustufe werden zusätzliche Anlagen für die Beschneiung von Schipisten geschaffen, die das Wasser für die Beschneiung aus dem Speicher, der in der 2. Ausbaustufe wr. bewilligt wurde, beziehen.

Die OÖ LWU AG erhebt gegen die wasserrechtliche Bewilligung der Beschneiungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 03 - keinen Einwand, wenn von der Wasserrechtsbehörde alle jene Maßnahmen vorgeschrieben werden, dass diese Anlage dem Stand der Technik im Sinne des Wasserrechtsgesetzes entspricht und somit von dieser Anlage keine Grundwassergefährdung ausgeht.

  
Ing. Johann Hagn

6. Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Hinterstoder:

Der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das heute vorliegende Projekt wird bei Einhaltung der Bescheidaufgaben zugestimmt.

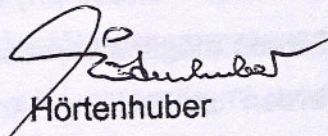


Bgm. Helmut Wallner

7. Feststellungen des Verhandlungsleiters:

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan beim Amt der OÖ Landesregierung, das Referat für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung des Amtes der stmk. Landesregierung, der Wasserverband Totes Gebirge sowie die Wassergenossenschaft Loigistal waren nachweislich zur heutigen mündlichen Verhandlung geladen, haben jedoch hiezu keine Vertreter entsandt bzw. sind nicht persönlich zur Verhandlung erschienen. Somit treten die gemäß § 42 AVG 1991 i.d.g.F. vorgesehenen Präklusionsfolgen ein.

Dies wird hiermit bestätigt:



Hörtenhuber

Sodann erstattet der Amtssachverständige für Hydrologie nachstehendes

**C) GUTACHTEN:**

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Ausbaustufe 03 der Beschneigungsanlage Hinterstoder bestehen aus fachlicher Sicht bei Vorschreibung nachstehender Auflagen und Befristungen keine Bedenken:

Das Maß der Wasserbenutzung bleibt gegenüber den vorherigen Bewilligungen mit **2.600 m<sup>3</sup>/d bzw. 60 l/s** aufrecht. Die Wasserentnahme darf das ganze Jahr hindurch erfolgen. Die Gesamtjahresmenge darf jedoch 131.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Auflagen:

01. Die Anlageteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
02. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
03. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung zu unterziehen. Es ist dabei der 1,2-fache Betriebsdruck aufzubringen, wobei jedoch der Rohrenndruck nicht überschritten werden darf. Zur wasserrechtliche Überprüfung sind entspr. Protokolle vorzulegen.
04. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
05. Nach der Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
06. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer zu vergüten.
07. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch u. hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
08. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneigungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
09. Vor Beginn der Beschneigungszeit ist an geeigneter Stelle eine Wasserprobe von Wasser aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf Qualität in chem. u. bakt. Sicht überprüfen zu lassen.  
Da der Speicherteich aufgrund der über eine UV-Entkeimungsanlage laufenden Versorgungsanlage mit Trinkwasserqualität gefüllt wird und der Speicherteich keine oberirdischen u. unterirdischen Zuflüsse aufweist und außerdem eine Belüftungsanlage installiert ist, ist voraussichtlich mit keiner Verunreinigung zu

rechnen. Eine zusätzliche Entkeimungsanlage ist daher zunächst nicht zu errichten. Sollten die Befunde - die rechtzeitig vor Beschneiungsbeginn der Wasserrechtsbehörde vorzulegen sind - eine nicht ausreichende Qualität des Beschneiwassers ausweisen, wäre im Bereich der Pumpenanlage auf den Hutterer Böden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen.

Falls diese Beprobung des Speicherteichwassers für die Ausbaustufe 02 erfolgt, ist eine eigene Beprobung für die Ausbaustufe 03 nicht erforderlich.

10. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
11. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
12. Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
13. Die Beschneigung ist längstens bis 28. Februar zulässig.
14. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
15. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.12.2004** eingeräumt. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und unter Anschluss von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise anzuzeigen. Im Techn. Bericht ist auf die Auflagepunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.
16. Die Dauer der Bewilligung für den Abschnitt 03 wird wie die Bewilligungsdauer der übrigen Abschnitte und Anlagenteile der gesamten Beschneiungsanlage bis **31.12.2020** befristet.

#### Feststellung des Verhandlungsleiters:

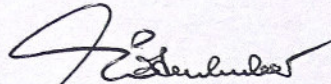
Frau Mag. Isabella Sedlak, Obfrau der Wassergenossenschaft Huttererböden, teilte am gestrigen Tag dem Unterfertigten fernmündlich mit, dass sie zur heutigen Wasserrechtsverhandlung keine Einladung erhalten habe. Frau Mag. Sedlak kann



zur heutigen Verhandlung aus Zeitgründen nicht erscheinen. Sie ersuchte daher, im Rahmen des Parteienghörters hierzu eine Stellungnahme abgeben zu können.

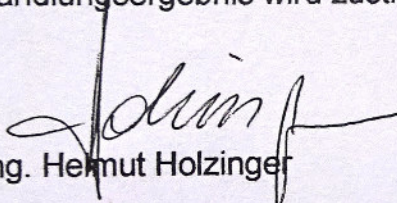
Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde bekannt, dass die WG Huttererböden keine Quellwassernutzung betreibt, sondern das erforderliche Trink- u. Nutzwasser von der WG Hinterstoder bezieht. Im gegenst. wr. Verfahren hat daher die WG Huttererböden keine Parteistellung.

Dies wird hiermit bestätigt:

  
Hörtenhuber

**D) Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin und des Projektvertreters:**

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

  
Ing. Helmut Holzinger

  
Dipl. Ing. Josef Reibenwein

Abschließend wird festgestellt, dass keine weiteren Parteien und Beteiligten zur gegenständlichen Amtshandlung erschienen sind und zum Gegenstand der Amtshandlung nichts mehr vorgebracht wird. Auf die Verlesung oder Durchsicht der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Sodann wird die Verhandlungsschrift unterfertigt und die Verhandlung geschlossen.

Verhandlungsdauer:

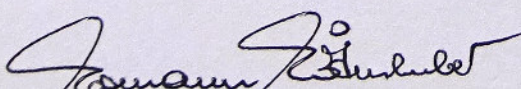
Beginn der Verhandlung 10:00 Uhr  
Ende der Verhandlung 12:30 Uhr  
Verhandlungsdauer

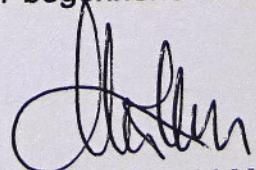
5 begonnene halbe Stunden

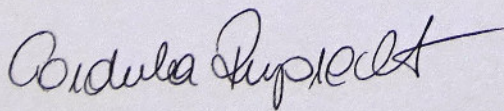
Beginn der Verhandlung 14:00 Uhr  
Ende der Verhandlung 15:45 Uhr  
Verhandlungsdauer

4 begonnene halbe Stunden

2 Amtsorgane

  
Hermann Hörtenhuber

  
Dipl. Ing. Gerald Müller

  
Cordula Ruprecht